



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2014

38. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

22. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Östlich der Knickchausee zwischen Vorm Lintel und Linteler Feld) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 29. Oktober 2013

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 100 von Rotenburg (Wümme) - östlich der Knickchausee zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld - vom 29. Oktober 2013

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 19. Dezember 2013

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2014 vom 17. Dezember 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 28. Januar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2014 vom 30. Januar 2014

3. Satzung vom 9. Januar 2014 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

12. Satzung vom 9. Januar 2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2014 vom 10. Dezember 2013

### **C. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Stadt Rotenburg (Wümme) 22. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Östlich der Knickchausee zwischen Vorm Lintel und Linteler Feld)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 22. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A (Östlich der Knickchausee zwischen Vorm Lintel und Linteler Feld), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 29.10.2013

Eichinger  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 06.01.2014 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung ab 15.02.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2014

Der Bürgermeister  
Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

**Satzung  
der Stadt Rotenburg (Wümme)  
über den Bebauungsplan Nr. 100 von Rotenburg (Wümme)  
- östlich der Knickchaussee zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 100 von Rotenburg (Wümme) - östlich der Knickchaussee zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 29.10.2013

Eichinger  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.02.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2014

Der Bürgermeister  
Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über Auslagen- und Verdienstauffallersatz  
für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige  
der Stadt Visselhövede**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über Auslagen- und Verdienstaussfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen einheitlich und unabhängig von ihren tatsächlichen Auslagen und Verdienstaussfällen je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung von 50,00 €, soweit sie nicht ihre tatsächlichen Ansprüche gemäß der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG geltend machen.

2. Zu § 6 wird ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

(4) Die Trainer der Feuerwehren in der Stadt Visselhövede für die Brandsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Einsatztag/Einsatzabend eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

### § 7 Schiedsperson

(1) Die für das Gebiet der Stadt Visselhövede bestellte Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 76,60 € zuzüglich 5,60 € pro angeschlossenen Fall.  
Im Vertretungsfalle erfolgt eine interne Verrechnung zwischen der Schiedsperson und ihrem Vertreter.

(2) § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Visselhövede, den 19.12.2013

Stadt Visselhövede  
Die Bürgermeisterin  
Strehse

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.621.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.621.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.263.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.641.400,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	249.500,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	549.800,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	70.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	277.300,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 70.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 250.000,00 € veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 670.000,-- € festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2014 auf 32,0 v. H. festgesetzt.

## § 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 260.646,-- € festgesetzt.

Bothel, den 17.12.2013

Woltmann  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG sowie den §§ 111 Abs. 3, 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10.02.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/060 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. Februar 2014

Samtgemeinde Bothel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 27.01.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 750.400,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 754.000,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                                 | 0,00 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                            | 0,00 €       |

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	741.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	693.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	120.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	163.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	861.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	856.400,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 123.500,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	450 v. H.
1.2	Grundsteuer B	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hepstedt, den 28.01.2014

Meyer  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hepstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hepstedt, den 15. Februar 2014

Gemeinde Hepstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

## Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 27.01.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	697.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	724.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	686.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	680.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	177.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	691.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	858.300,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 114.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	450 v. H.
1.2	Grundsteuer B	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Kirchtimke, den 30.01.2014

Springwald  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 15. Februar 2014

Gemeinde Kirchtimke  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Scheeßel vom 17.6.1993**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 28. November 2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Scheeßel vom 17.6.1993 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Scheeßel vom 17.6.1993, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25.6.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a.) Urnenreihengrabstätten
  - b.) Urnenwahlgrabstätten
  - c.) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage
  - d.) Grabstätten für Erdbestattungen, mit Ausnahme der Reihengrabstätten“

2. In § 16 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

- „(4) Auf dem Friedhof der Ortschaft Westerholz kann auf Antrag ein Nutzungsrecht an Urnengrabstätten in Rasenlage für je eine Urnenbestattung (Urnengrabstelle) verliehen werden, deren Lage im Rahmen der durch die Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Bereiche im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

Der Erwerb dieses Nutzungsrechts ist nur möglich

- a.) bei Eintritt eines Todesfalles
- b.) durch Personen über 65 Jahre
- c.) in Einzelfällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung

zu a.) orientiert sich die Länge der Nutzungsberechtigung zunächst an der Ruhezeit gem. § 11 dieser Satzung. Die Nutzungsgebühr hierfür ist nach der Gebührensatzung und dem Gebührentarif der Gemeinde Scheeßel für den gesamten Zeitraum in einer Summe zu entrichten. Nach Ablauf der Ruhezeit setzt sich das Nutzungsrecht auf unbestimmte Dauer fort. Dann ist pro Jahr 1/30 (ein Dreißigstel) der Nutzungsgebühr für Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage zu entrichten.

zu b) und c) erwirbt der Nutzungsberechtigte zunächst ein Nutzungsrecht auf unbestimmte Dauer. Pro Jahr ist 1/30 (ein Dreißigstel) der Nutzungsgebühr für Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage zu entrichten. Bei Eintritt von Todesfall und Bestattung tritt die Regelung zu a) in Kraft.

Der Nutzungsberechtigte ist nach Erwerb des Nutzungsrechtes von der weiteren Grabpflege befreit. Er ist berechtigt, auf der Grabstelle ein Grabmal in Form einer Grabplatte in der Größe von maximal 40 x 40 Zentimetern anzubringen. Das Grabmal ist so in der Grasoberfläche zu versenken, dass eine ungehinderte Rasenpflege möglich ist. Das Aufstellen von Gegenständen jeglicher Art, wie auch das Bepflanzen dieser Grabstätten ist nicht gestattet. Weitere Rechte der Mitgestaltung gem. § 15 Abs. 7 2. Halbsatz dieser Satzung entfallen.“

3. Der bisherige § 16 Absatz 4 wird § 16 Absatz 5 dieser Satzung.

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 1. Juli 2014 in Kraft.

Scheeßel, den 9. Januar 2014

Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

### **12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 28. November 2013 folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

## Artikel I

Die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 20.06.2013, wird wie folgt geändert:

Im Anhang zur Gebührensatzung wird der Gebührentarif 7 für den Friedhof Westerholz wie folgt neu gefasst:

### **„Gebührentarif 7 für den Friedhof Westerholz, GT Weserholz, 27383 Scheeßel**

#### **1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### **1.1. Reihengrab:**

1.1.1	für Personen über 5 Jahre	100,00 €
1.1.2	für Kinder bis zu 5 Jahren	100,00 €
1.1.3	Urnenreihengrab	100,00 €
1.1.4	Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattungen	370,00 €

##### **1.2. Wahlgrab:**

1.2.1	Wahlgrab je Grabstelle	100,00 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	100,00 €
1.2.3	Urnenwahlgrab in Rasenlage	370,00 €

##### **1.3. Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühren:**

1.3.1	Jährliche Gebühr für die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle	4,00 €
1.3.2	Jährliche Pauschale je Reihengrabstätte und einzelne Wahlgrabstätten	5,00 €
1.3.3	Jährliche Pauschale für Wahlgrabstätten ab 2 Grabstellen	10,00 €
1.3.4	Bei Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage ist die Gebühr wie folgt zu zahlen:	
1.	Im Falle des § 16 Absatz 4 Buchstabe a) der Friedhofssatzung (Eintritt des Todesfalles) ist die Gebühr für 30 Jahre im Voraus zu entrichten.	
2.	Im Falle des § 16 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Friedhofssatzung ist die Gebühr für ein Jahr zu entrichten (1/30 - ein Dreißigstel - der Nutzungsgebühr).	

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 1. Juli 2014 in Kraft.

Scheeßel, den 9. Januar 2014

Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2014 vom 10. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 06. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52 vom 29. Dezember 2011) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 erlassen:

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.593.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.713.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.294.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.294.000,00 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 292.000,00 EUR festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

#### **§ 5**

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 10. Dezember 2013

Nesper	Wasserverband Wingst	Warnke
Verbandsvorsteher	(L. S.)	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. Januar 2014 unter dem Aktenzeichen 15 02 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Wingst liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.02. bis 24.02.2014 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 15.02.2014

Wasserverband Wingst  
Der Geschäftsführer  
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.